

<p>A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p>Verhandelt am 15.10.2024 Normalzahl: 10; anwesend: 10 Mitglieder; abwesend: -- Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderätin Nathalie Rester (ab 18:50 Uhr anwesend)</p>
--	---

Außerdem anwesend:

Frau Laub vom Steueramt bei der
Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen,
Herr Müllner von der Firma Kamstrup,
Mannheim.....bei § 209

Öffentlicher Teil

§ 208

Bürgerfrageviertelstunde

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

§ 209

Umstellung auf digitale Ultraschallfunkwasserzähler

Zu diesem Tagesordnungspunkt kann Bürgermeister Hauler Frau Laura Laub vom Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen sowie Herrn Müllner von der Firma Kamstrup, Mannheim, herzlich begrüßen.

Er schickt voraus, dass die Gemeinde beim letzten Stichprobenverfahren – hier wurden 50 Wasserzähler überprüft, was bei Bestehen eine Verlängerung für 3 Jahre möglich gemacht hätte – leider durchgefallen sei, da 2 Zähler außerhalb Toleranz waren. Das Eichamt verlange daher einen zeitnahen Austausch aller auslaufenden ca. 600 Zähler.

Gut wäre, die Wasserzähler jährlich ungefähr in gleicher Zahl zu tauschen. Weitergehend sei zu überlegen auf Funkzähler umzustellen analog der Stadt Munderkingen, die offenbar gute Erfahrungen damit gemacht habe.

Frau Laub ergänzt, es seien in Rottenacker zum aktuellen Zeitpunkt rund 880 Wasserzähler verbaut. Davon wäre der Großteil (605 Stück) in 2024 zu tauschen. Es biete sich daher jetzt an, zu prüfen, ob ein Umstieg auf digitale Ultraschallfunkwasserzähler in Frage kommt.

Seit 2023 werden die Ablesekarten vom Komm.One gestellt. Die ausgefüllten Karten werden bei der Gemeinde Rottenacker abgegeben. Die Mitarbeiter pflegen die Zählerstände händisch in eine Liste ein. Problem sind hier falsch oder nicht abgegebene Zählerstände. Hier wird in vielen Einzelfällen mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen, um eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten.

Aufgrund der hohen Schwankungen bei der Anzahl der zu wechselnden Zähler ist der Bauhof der Gemeinde 2024 nicht in der Lage alle Zähler selbständig zu tauschen. In diesem tauschintensiven Jahr muss der Bauhof von externen Firmen unterstützt werden.

Herr Müllner beleuchtet anschließend die Vorteile der Umstellung auf digitale Ultraschallfunkwasserzähler.

Mit Hilfe fernauslesbarer Wasserzähler werden Übertragungsfehler minimiert und die Abrechnungsqualität erhöht. Dies bei gleichzeitiger Senkung der Organisationskosten. Ein weiterer Vorteil liegt in der Genauigkeit des Messverfahrens. Durch die höhere Messgenauigkeit ist ein Bestehen des Stichprobenverfahrens um ein vielfaches wahrscheinlicher als bei herkömmlichen mechanischen Flügelradzählern. Dadurch kann das kostenintensive Wechseln der Wasserzähler über Jahre hinweg reduziert werden. Dies alles führt dazu, dass bei einem Betrachtungszeitraum von 12 Jahren (Batterielebensdauer des Funkwasserzählers 15 Jahre) die Kosten in etwa gleich hoch sind, wie bei den herkömmlichen Zählern, dies aber bei einem deutlichen Mehrwert für die Bürger und die Verwaltung.

Bei der eingehenden Beratung steht der Gemeinderat der geplanten Umstellung grundsätzlich befürwortend gegenüber und gibt dazu seine Zustimmung. Am Ende brauche es im Gebührenhaushalt Wasser eine hundertprozentige Kostendeckung und deshalb dazu eine entsprechende Kalkulation, wie Bürgermeister Hauler ergänzt. Frau Laub wird eine solche bis zu einer der nächsten Sitzungen darstellen und die dafür notwendige Satzungsänderung vorbereiten.

§ 210

Bebauungsplan „Kirchhofrain II“

- a) **Abwägung der öffentlichen und privaten Stellungnahme**
- b) **Beschluss über den Bebauungsplanentwurf vom 09.10.2024**
- c) **Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung**

Bürgermeister Hauler begrüßt dazu Herrn Waßmann von der Planwerkstatt Bodensee aus Langenargen, der dieses Bebauungsplanverfahren begleitet. Der Vorsitzende geht vorab auf das laufende Planverfahren und auf den in der Sitzung vom 16.05.2024 gefassten Aufstellungsbeschluss ein.

Außerdem haben sich während der Auslegung zwei wesentliche Änderungen ergeben, welche in die aktuelle Planung eingearbeitet wurden. So hat das Regierungspräsidium Tübingen empfohlen, die ursprünglich von der Gemeinde angedachte separate Zufahrt am westlichen Ende des Baugebiets, entgegen früherer Aussagen dieser Behörde, nun doch so mitzutragen. Auch wurde der Gemeinde bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Auflage gemacht, die am östlichen Rand der Vorhabenfläche gesichtete Zauneidechse zu vergrämen oder umzusiedeln. Um deren Lebensräume gezielt aufzuwerten, werden auf den benachbarten Grundstücken Flst.Nr. 1702 und Flst.Nr. 1706 Totholz- und Steinhäufen angelegt.

Herr Waßmann geht bei seiner Vorstellung des Verfahrens auf den neuen Entwurf des Bebauungsplans ein. Ebenso auf die weiteren Anregungen und Stellungnahmen, die sich während der Auslegung vom 27.05. bis 28.06.2024 ergeben hatten.

Insgesamt haben sich bis auf diese bereits eingearbeiteten, keine wesentlichen zu berücksichtigenden Änderungen ergeben. Ergänzende Hinweise habe man soweit möglich berücksichtigt.

Die insgesamt eingegangenen Anregungen nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis und gibt zu der von Herrn Waßmann vorgeschlagenen Abwägung seine Zustimmung.

Nach der ausführlichen Erläuterung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

1. Der vorgenommenen Abwägung öffentlicher und privater Belange gegen- und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kirchhofrain II“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründungen in der Fassung vom 09.10.2024 wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

§ 211

Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages **- Beauftragung der Anwaltskanzlei Iuscomm zur** **rechtlichen Beratung**

Wie Bürgermeister Hauler erläutert, habe man entsprechend den Vorschriften den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages im Bundesanzeiger ausgeschrieben. Der seitherige mit Netze BW GmbH für das Stromverteilnetz der allgemeinen Versorgung abgeschlossene Stromkonzessionsvertrag endet am 31.12.2028.

Die Höhe der Konzessionsabgaben für Strom diesbezüglich sind gesetzlich festgeschrieben – also bei allen Bietern gleich hoch und damit ist es egal, wer Konzessionsinhaber wird.

Die Gemeinde beabsichtigt einen neuen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren neu abzuschließen.

Beworben haben sich die Netze BW GmbH und erstmals die Stadtwerke Ulm (SWU Ulm). Es zeichne sich ein länger dauerndes schwieriges Verfahren ab (weshalb vorsorglich bereits 2024 ausgeschrieben wurde) zu dem zwingend eine rechtliche Beratung (verfahrensleitende Stelle) erforderlich sei. Das Rechtsanwaltsbüro Iuscomm habe insbesondere bei Konzessionsausschreibungen reichlich Erfahrung und sei in dieser Sache auch für andere Gemeinden in ganz Baden-Württemberg tätig.

Die Kosten für die Leistungen (u.a. Compliance-Prüfung, Erstellung der erforderlichen Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen mit Vorschlag von Wertungskriterien, Vorlage und Anpassung eines Konzessionsvertrags auf Basis des Musterkonzessionsvertrages der Kommunalen Landesverbände, Begleitung bei der Durchführung des Kostenverfahrens, Bewertung der Angebote in rechtlicher Hinsicht, Vergabeempfehlung, Begutachtung des Vertragsabschlusses) werden mit rund 39.000 Euro beziffert.

Auf Empfehlung von Bürgermeister Hauler

beschließt

der Gemeinderat (einstimmig) die Anwaltskanzlei Iuscomm Stuttgart zu beauftragen, die Gemeinde beim Verfahren und der Abwicklung zum Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages rechtlich zu beraten.

§ 212

Bauangelegenheiten

a) Neubau eines Wohnhauses mit Carports und Garage, Goethestraße 10, Flst.Nr. 2279/6

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die eingereichten Unterlagen für welches der Bebauungsplan südlich der Reichertstraße aus dem Jahre 1968 maßgebend ist.

Dieser Plan ist in vielen Punkten nicht mehr zeitgemäß, weshalb der Bauherr entsprechende Anträge auf Befreiungen eingereicht hat.

Wie in anderen vergleichbaren Fällen kann der Gemeinderat nach kurzer Beratung den relativ unproblematischen Abweichungen zur Traufhöhe, zur Überschreitung der Baugrenze für den Carport, Müll und Fahrradraum, der Garage im südlichen Bereich und der Dachgauben zustimmen (einstimmig).

Mit einer weitergehenden Befreiung ließe sich ein zusätzliches Vollgeschoss realisieren. Ob die Baurechtsbehörde auf diese weitergehende Befreiung eine Genehmigung erteilt, sei hingegen offen.

Andererseits sei genau diese Problematik bei vielen Gemeinden im Land gerade Thema in deren Gremien. Vielerorts gebe es den Wunsch, weniger Flächen zu verbrauchen und im Bestand zusätzliche Geschosse zu erlauben. Der Gemeindetag ist daher an die Landesregierung herangetreten, das kommunale Abgabengesetz zu ändern, sodass eine Änderung eines Bebauungsplanes eine weitere Beitragspflicht erst auslöst, wenn dieses zusätzliche Geschoss tatsächlich realisiert wird.

Bei der anschließenden Beratung spricht der Gemeinderat der Innenentwicklung genau an dieser Stelle und auch grundsätzlich große Bedeutung zu. Der Gemeinderat stimmt in dieser konkreten Einzelfallentscheidung der weitergehenden Befreiung für ein Vollgeschoss zu (einstimmig).

Auch künftig werden zusätzliche Geschosse nur ausnahmsweise und jeweils im konkreten Einzelfall entschieden und dabei bewertet, wie sichtbar ein rechnerisches Geschoss in Erscheinung tritt.

§ 213

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

Bürgermeister Hauler informiert, dass der neugewählte Bürgermeister Moritz Heinzmann voraussichtlich Anfang Januar 2025 seinen Dienst aufnehmen wird.

Die Verabschiedung von Bürgermeister Hauler wird am Freitag, 13.12.2024 stattfinden.